

Magistrat Graz
A 14 - Stadtplanungsamt

A 14-K-604/1997-18

Graz, am 02.11.1998

Wi/Wi

12.04 Bebauungsplan
„Prohaskagasse (Peneffgründe)“
Aufschließungsgebiet 5.8
XII.Bez., KG. Andritz

Beschluß

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 03.12.1998, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.04 Bebauungsplan „Prohaskagasse (Peneffgründe)“ für das Aufschließungsgebiet 5.8 beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27,28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 59/1995, in Verbindung mit dem § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

Bei einem Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3 Verkehrsmäßige Erschließung

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen – G) sind im Planwerk rot dargestellt. Grundabtretungen für Verkehrsflächen sind erforderlich und werden in den jeweiligen Baubewilligungsverfahren vorgeschrieben. Interne Erschließungswege sind schwarz dargestellt.

§ 4 Bebauungsweise

Innerhalb der Baugrenzl原因en ist nur die geschlossene bzw. gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 5 Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte ist gemäß 2,0 Flächenwidmungsplan 1992 mit mind. 0,1 und höchstens 0,8 der Nettobauplatzflächen festgelegt.

§ 6 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird mit mind. 0,2 und höchstens 0,4 der Nettobauplatzflächen festgelegt.

§ 7 Baugrenzl原因en

- (1) Im Planwerk sind Baugrenzl原因en für Hauptgebäude sowie unterschiedliche Höhenzonen festgelegt.
- (2) Baugrenzl原因en dürfen durch ein Bauwerk nicht überschritten werden. Ausgenommen davon sind:
 - Bauteile lt. § 12 des Stmk. Baugesetzes
 - Tiefgaragen und Einhausungen von Tiefgaragenabfahrten und –abgängen
 - Kellerabgänge einschließlich Einhausungen
 - Außenstiegen, Balkone und Vordächer samt Stützkonstruktionen
 - Lifte und für Lifte erforderliche Konstruktionen
 - 1-gesch. Nebengebäude für Fahrräder, Kinderwagen, Müllbehälter u.dgl. im Ausmaß von maximal 30,0 m².
 - Flugdächer und Pergolakonstruktionen
 - Lärmschutz-, Garten- und Hoftrennwände

§ 8 Gebäudehöhen

- (1) Im Planwerk sind die jeweilig maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe (= Dachsaumhöhe)	Gesamthöhe des Gebäudes (= Firsthöhe)
2 G	7,00 m	8,50 m
3 G	10,00 m	11,50 m
4 G	13,00 m	14,50 m

- (2) Für Nebengebäude und Flugdächer ist eine Gebäudehöhe von max. 3,00 m und eine Gesamthöhe von max. 4,00 m zulässig.
- (3) Die Gebäudehöhe ist auf die im Planwerk jeweils angegebene Erdgeschoßfußbodenoberkante (absolute Höhe) bezogen.
- (4) Aufbauten sind über der maximalen Gebäudehöhe zulässig, wenn sie innerhalb eines Profiles von maximal 45° liegen.
Das Flächenausmaß ist mit dem im Planwerk festgelegten Prozentsatz begrenzt.

§ 9 PKW-Abstellplätze

- (1) Die laut Stmk. Baugesetz 1995 erforderlichen KFZ-Abstellplätze sind in Tiefgaragen vorzusehen. Die Besucherparkplätze sind in Tiefgaragen und/oder im Bereich der im Bebauungsplan eingetragenen Abstellflächen im Freien vorzusehen.
- (2) Die KFZ-Abstellflächen im Freien sind - sofern im Planwerk nicht detaillierter dargestellt - mit mind. einem Laubbaum je 4 PKW-Abstellplätze auszugestalten.
- (3) Baumscheiben haben eine Mindestbreite von 2,00 m aufzuweisen.

§ 10

Freiflächen, Grüngestaltung gem. § 8 Stmk BauG

- (1) Die im Planwerk dargestellten Freiflächen, Grünstreifen, Baumscheiben und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die Baumpflanzungen sind mit Bäumen von mind. 16/18 lt. Baumschulnorm durchzuführen.
- (3) Tiefgaragen sind mit mind. 50 cm Erdüberdeckung auszuführen.

§ 11

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Alfred Stingl)